

Satzung über Ehrungen durch die Stadt Rehau

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

§ 1

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten kann die Stadt Rehau

- a) den Ehrenpreis „Goldene Kartoffel“ (§2),
- b) den Kulturpreis (§3),
- c) den Ehrenamtspreis, das Goldene Reh (§4),
- d) die Bürgermedaille mit Anstecknadel (§5),
- e) den Ehrenring (§6),
- f) die Verdienstnadel (§7)

verleihen.

§ 2

Der Ehrenpreis **Goldene Kartoffel** ist ein „Imageträger“ der Stadt Rehau und kann einmal jährlich an eine prominente Persönlichkeit verliehen werden. Mit der Verleihung wird an die agrargeschichtliche Pioniertat Pilgramsreuther Bauern erinnert werden, die ab 1647 als erste den feldbaumäßigen Kartoffelanbau in Deutschland betrieben und damit einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der damaligen Hungersnöte geleistet haben. Außerdem soll das Bewusstsein der Menschen für die Kartoffel als Grundnahrungsmittel geweckt und gestärkt werden.

Der jeweilige Preisträger erhält eine aus Biskuitporzellan gefertigte stilisierte Kartoffel auf einem kleinen Porzellanpodest. Verbunden mit dem Preis ist ein Betrag von 5.000.- €, der im Haushalt der Stadt Rehau fest eingebunden ist. Dieser Betrag muss vom Preisträger einer kirchlichen oder sozialen Einrichtung innerhalb der Stadt Rehau zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Der **Kulturpreis der Stadt Rehau** kann einmal jährlich an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im kulturellen Bereich um die Stadt besonders verdient gemacht haben. Ausgezeichnet werden Persönlichkeiten, die in den Bereichen Kunst und Kultur Maßstäbe setzen und dabei den Kontakt zu unserer Heimatstadt pflegen.

Die Auszeichnung ist mit 500.- € dotiert. Der Betrag wird im Haushalt der Stadt Rehau bereitgestellt.

§ 4

- (1) Der **Ehrenamtspreis** kann einmal jährlich an Personengruppen verliehen werden, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement in Rehau besonders verdient gemacht haben, die mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz Maßstäbe gesetzt haben und dabei den Kontakt zur Stadt Rehau pflegen. Die Auszeichnung wird durch einen aus Porzellan gefertigten Ehrenpreis symbolisiert.

Abweichend von § 8 können der 1. Bürgermeister sowie die Stadtratsfraktionen jährlich einmal geeignete Personen vorschlagen.

- (2) Das **Goldene Reh** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder gleichwertige Leistungen verdient gemacht haben und dabei den Kontakt zur Stadt Rehau pflegen. Die Auszeichnung wird durch eine Anstecknadel symbolisiert.

Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet über die Verleihung der Auszeichnung der Verwaltungs- und Finanzsenat.

§ 5

Die **Bürgermedaille mit Anstecknadel** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches Wirken für das Wohl der Stadt Rehau hohe Verdienste erworben haben.

Die Zahl der Inhaber der Bürgermedaille wird auf jeweils 10 lebende Persönlichkeiten begrenzt. Die Verleihung kann nur auf Antrag erfolgen.

§ 6

Der **Ehrenring** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste zum Wohle der Stadt Rehau erworben haben.

Die Zahl der Inhaber des Ehrenringes wird auf jeweils 15 lebende Persönlichkeiten begrenzt. Die Verleihung kann nur auf Antrag erfolgen.

§ 7

Die **Verdienstnadel** kann an Stadträte sowie an andere Persönlichkeiten verliehen werden, welche sich Verdienste um das Wohl der Stadt Rehau erworben haben.

Die Zahl der Inhaber der Verdienstnadel ist unbegrenzt. Die Verleihung kann nur auf Antrag erfolgen.

§ 8

- (1) Verleihungsanträge können durch den 1. Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (2) Über die Verleihung der Auszeichnungen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates entschieden.
- (3) Über die Auszeichnungen wird eine Urkunde ausgestellt und dem jeweiligen Preisträger überreicht.
- (4) Die Auszeichnung erfolgt in der Regel in einer öffentlichen Stadtratssitzung.
- (5) Jede Auszeichnung kann derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden. Die Auszeichnung verbleibt nach Ableben des Trägers dem Erben.

§ 9

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens aberkannt werden. Der Beschluss ist durch den Stadtrat zu fassen und muss mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erfolgen.

Die Aberkennung wird durch Zustellung des Bescheides wirksam.

Die Auszeichnung ist zusammen mit der Verleihungsurkunde an die Stadt Rehau zurückzugeben.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen durch die Stadt Rehau vom 22.10.2014 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.10.2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 01.03.2023

Abraham
1. Bürgermeister